



**Begründung:**

Auf den der Vorlage 16/0227 beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 13.02.2012 wird verwiesen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Am 23.06.2011 kam es im Stadtteil Borssum zu einem Starkregenereignis, bei dem bis zu 50 Liter Niederschlag pro Quadratmeter fielen und in dessen Folge zahlreiche Gebäude (Wohnungen und Kellerräume) überschwemmt wurden.

Viele der geschädigten Anwohner haben in Eigenleistung das Wasser beseitigt, andere wiederum haben Privatfirmen beauftragt. Weitere Anwohner haben die Feuerwehr alarmiert und dort um Hilfe gebeten.

Diese Feuerwehreinsätze sind grundsätzlich gebührenpflichtig und werden nach Maßgabe einer Satzung (Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22. Februar 2007) abgerechnet.

Alle Auftraggeber der Feuerwehreinsätze wurden vor Beginn des Einsatzes über die Kostenerstattung belehrt und haben auf dieser Basis einen schriftlichen Einsatzauftrag erteilt.

Diese Einsätze sollen jetzt auf Basis des Einsatzauftrages und entsprechend der Satzung abgerechnet werden. Bei dem Versand der Bescheide handelt es sich grds. um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die FDP-Fraktion beantragt am 13.02.2012, die Stadt möge die Feuerwehreinsatzkosten übernehmen, da das Entwässerungssystem nicht intakt sei und der Stadt somit ein Verschulden trifft.

In der öffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses BEE am 13.09.2011 hat ein Gutachter der Fa. Thalen Consult GmbH, 26340 Neuenburg, in Wort und Bild dargestellt, dass die Entwässerungssysteme in Borssum den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Vgl. hierzu die Niederschrift der Sitzung und die Vorlagen 15/2130 und 15/2147.

Die im Juni 2011 beklagten Niederschlagsmengen waren so enorm, dass man von „höherer Gewalt“ sprechen muss. Ein Verschulden an den Überschwemmungen kann der Stadt Emden nicht angelastet werden.

Eine unbillige Härte kann hier ebenfalls nicht angenommen werden, da sich viele Geschädigte selber geholfen haben bzw. Privatfirmen mit der Wasserbeseitigung beauftragt haben. Die Feuerwehren sind hier in vergleichbarer Funktion als Dienstleister aufgetreten. Im Rahmen der Gleichbehandlung aller Betroffenen kann nicht einseitig auf die Kostenerstattung der Feuerwehr verzichtet werden, da es zu einer Ungleichbehandlung mit denjenigen Bürgerinnen und Bürgern führen würde, die andere Dienstleister beauftragt haben.

Die Auftraggeber für die Feuerwehreinsätze können nicht einseitig verschont werden. (Verweis auf die Legaldefinition „unbillige Härte“ in der Abgabenordnung, §§ 163, 227)

Durch den Verzicht der Kostenerstattung in diesem Fall würde ein Präzedenzfall für zukünftige

Schadenslagen geschaffen werden, der ein identisches Handeln der Verwaltung nach sich ziehen müsste.

Die Abrechnung der Einsätze erfolgt auf Basis einer durch den Rat der Stadt Emden erlassenen und rechtskräftigen Satzung, so dass es verwaltungsseitig kein Ermessen auf einen Verzicht der Kostenerstattung gibt. Satzungen sind objektives Recht, Gesetze im materiellen Sinne und sind innerhalb ihres Geltungsbereiches bindend für jedermann, auch die Stadt Emden selbst.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Durch diese Beschlussvorlage Antrag entstehen keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.